



Stans, 16. Juni 2026

Nr. 360

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über den Nidwaldner Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, NHFG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 35 vom 24. Januar 2017 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und den Entwurf zum Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung zuhanden der Vernehmlassung. Im Rahmen der Vernehmlassung haben verschiedene Teilnehmer (CVP, FDP, GN, jCVP) aufgeworfen, dass auch die Struktur des Nidwaldner Hilfsfonds hätte überprüft werden sollen bzw. dass der Nidwaldner Hilfsfonds (NHFG) organisatorisch in die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) integriert werden sollte.

1.2

Mit RRB Nr. 743 vom 13. November 2017 entschied der Regierungsrat jedoch, dass es sich beim Revisionsprojekt zur Umsetzung der Motion Odermatt um einen klar umrissenen parlamentarischen Auftrag handle. Die Arbeiten waren bereits weit fortgeschritten. Da die organisatorische Zusammenführung der zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten NHFG und NSV als deutlich komplexer eingestuft wurde, wurde beschlossen, hierfür ein separates Gesetzgebungsprojekt zu initiieren.

1.3

Mit RRB Nr. 567 vom 24. September 2024 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 20. Dezember 2024 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz). Die Vorlage wurde im Grundsatz positiv aufgenommen. Zwei Themen wurden im Rahmen der externen Vernehmlassung aber sehr kritisch beurteilt. So wurde von einem Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden eine gemeinsame Kostentragung durch den NHFG und den Kanton nach Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten gefordert. Zudem beantragten mehrere Vernehmlassungsteilnehmenden das Belassen des unantastbaren Grundkapitals beim Hilfsfonds (neu bei der NSV angegliedert). Es hat sich zudem gezeigt, dass verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende – um ihrem Anliegen auf Anpassung Nachdruck zu verleihen – die Zusammenlegung im Grundsatz in Frage gestellt haben.

1.4

Mit RRB Nr. 439 vom 1. Juli 2025 verabschiedete der Regierungsrat das Gesetz über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HifG) zuhanden des Landrates und beantragt auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

1.5

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2025 und am 22. September 2025 die Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung

nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz) beraten. Sie stellte fest, dass das Hauptanliegen der Vorlage darauf abziele, den Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) neu in die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) zu integrieren.

Die Kommission stellt dem Landrat den Antrag, das Geschäft dem Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Hilfsfonds müsse weiterhin von einer selbständigen Anstalt geführt werden. Die materiellen Bestimmungen, insbesondere in den Kapiteln 2. Mittel des Hilfsfonds, 3. Entschädigungsberechtigung, 4. Ermittlung des Schadens, 5. Entschädigungen, 6. Rechtsschutz und die Fremdänderungen sollten dabei gegenüber der Vorlage nur soweit angepasst werden, als dies im Hinblick auf die Beibehaltung der Selbständigkeit der Anstalt erforderlich ist. Gleiches gelte für die Bestimmungen gemäss Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen.

1.6

An seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 folgte der Landrat dem Mehrheitsantrag der Kommission SJS und beschloss, die Totalrevision des Gesetzes über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) an den Regierungsrat zurückzuweisen.

2 Erwägungen

2.1

Aufgrund des Rückweisungsbeschlusses des Landrates überarbeitete der Regierungsrat die Vorlage gemäss dem Beschluss des Landrates.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde festgestellt, dass von den revidierten Inhalten (Modernisierung der Gesetzgebung, Anpassung der Begriffe, Präzisierung der internen Verbuchungen [Auflösung der Fonds innerhalb der Anstalt]) im Rahmen des politischen Prozesses unwidersprochen blieben bzw. eine breite Zustimmung erfuhren. Einzig die Auflösung der kantonalen Anstalt und die Aufhebung der Verwaltungskommission wurde in der Kommission und im Landrat intensiv diskutiert. Da mit der aktuellen Vorlage der klare parlamentarische Auftrag zur Beibehaltung der bisherigen Anstalt umgesetzt wird, wird auf die Durchführung einer weiteren externen Vernehmlassung verzichtet.

2.2

Zum detaillierten Inhalt der Vorlage wird auf die Beilagen verwiesen.

Beschluss

1. Das Gesetz über den Nidwaldner Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HifG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

